

BEKANNTMACHUNG
Bebauungsplan der Stadt Schongau für das Wohngebiet
„ehemaliges Pröbstlgelände“

AZ: 610-5/41

Die Stadt Schongau hat den am 14. 6. 1994 als Satzung beschlossenen Bauungsplan „ehemaliges Pröbstlgelände“ mit Schreiben vom 16. 6. 1994 dem Landratsamt Weilheim-Schongau zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Bescheid vom 6. 7. 1994, AZ: 610-2/56 Sg. 40 S hat das Landratsamt den Bauungsplan genehmigt. Im Bescheid wird mitgeteilt, daß die Genehmigung zu erteilen war, da das Aufstellungsverfahren für den Bauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Bauungsplan insoweit den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§§ 11 Abs. 2, 6 Abs. 2 BauGB).

Der Bauungsplan liegt mit seiner Begründung im Stadtbauamt (Rathaus, II. Stock) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

HINWEISE

- a) gemäß § 44 Absatz 5 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Absatz 4 BauGB) wird hingewiesen.
- b) gemäß § 215 Absatz 2 BauGB:
Nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches sind
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bauungsplanes.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bauungsplan rechtskräftig (§ 12 Baugesetzbuch), gleichzeitig ist auch der Flächennutzungsplan entsprechend geändert.

Schongau, den 8. Juli 1994

STADT SCHONGAU
Luitpold Braun, 1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde am Montag, 11.07.1994 im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") veröffentlicht.

Schongau, den 18.07.1994

STADTBAUAMT

i.A.



Liebermann